

Neufassung der Satzung der Narrenzunft Murreder Henderwäldler e.V.

Die Mitgliederversammlung der Narrenzunft Murreder Henderwäldler hat am 13.06.2009 folgende Neufassung der Vereinssatzung beschlossen:



§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Narrenzunft Murreder Henderwäldler e. V." und hat seinen Sitz in Murrhardt. Er ist politisch und religiös neutral. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht VR 363 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins, der ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung verfolgt, ist insbesondere:
 - a. Pflege und Förderung des heimatlichen Fasnetsbrauchtum nach dem Vorbild der schwäbisch-alemannischen Fasnet. Förderung heimatlicher Bräuche innerhalb des Jahres.
 - b. Förderung und Unterstützung der Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, um das fastnächtliche Brauchtum zu festigen.
 - c. Förderung der Jugendarbeit mit selbständigen Jugendgruppen im Rahmen des Vereinszwecks.
 - d. Förderung des fastnächtlichen Tanzbrauchtum nach dem Vorbild der schwäbisch-alemannischen Fasnet.
 - e. Kontaktpflege zu in- und ausländischen Organisationen (Gruppen) gleicher Zielsetzung.
- (2) Der Verein kann Mitglied in Verbänden sein, die seine Interessen regional und überregional vertreten.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein gliedert sich in
 - a.) Ordentliche Mitglieder
Ordentliche Mitglieder sind aktive Personen, die als Träger von Brauchtumskleidern (Häs, Tracht usw.), Tänzer und Tänzerinnen, Büttenredner und Büttenrednerinnen, den Vereinszweck aktiv mitgestalten.
 - b.) Fördernde Mitglieder
Fördernde Mitglieder sind passive Mitglieder, natürliche oder juristische Personen, die die Narrenzunft ideell und finanziell unterstützen.
 - c.) Ehrenmitglieder
Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die durch ihre aktive oder ideelle Unterstützung den Verein maßgeblich und existentiell fördern und gefördert haben.
- (2) Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt (siehe Zunftordnung/Ehrenordnung). Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Pflege der Fasnet oder um die Zunft besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Empfehlung des Zunftrates mit 3/4 Mehrheit der Stimmen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Die Bestimmungen der Ehrenordnung sind bindend.
- (3) Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat und den Verein aktiv unterstützt. Minderjährige können nur mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters Mitglied werden.
- (4) Jugendliche Mitglieder vom 7. bis einschl. 18. Lebensjahr sind in der eigenständigen Jugendgruppe organisiert. Die Gruppe ist in Arbeitsgruppen geteilt, die der Altersstruktur der Mitglieder entspricht. Es gilt die Jugendsatzung.
- (5) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins ideell oder finanziell unterstützen.
- (6) Weitere Sparten können mit 2/3 Beschluss des Zunftrates (mit Satzungsänderung der Mitgliederversammlung) gegründet werden.

§ 4 Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Der Antrag zur Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern erfolgt durch schriftliche Antragstellung. Das Mitglied muss sich dem Zunftrat persönlich vorstellen. Danach entscheidet der Zunftrat mit

einfacher Mehrheit über die Mitgliedschaft. Der Zunftrat bestätigt die Mitgliedschaft schriftlich. Als Bestätigung wird dem aktiven Mitglied die Zunftplakette überreicht, dem passiven Mitglied eine Urkunde.

- (2) Die Mitgliedschaft ist für aktive Mitglieder während einer Fastnachtszeit auf Probe.
Die Probezeit endet am Aschermittwoch. Die Probezeit schränkt weder Rechte noch Pflichten der aktiven Mitglieder ein.
- (3) Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

Austritt
Tod
Ausschluss
- (4) Der Austritt ist jederzeit zulässig und muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erfolgen. Die Mitgliedschaft kann auf Antrag des Zunftrates bei folgenden Gründen beendet werden:
 - a. schuldhafter Rückstand der Beitragszahlung über ein Kalenderjahr nach zweimaliger Mahnung
 - b. wiederholter, übermäßiger Alkoholkonsum und bei Einnahme von Drogen.
 - c. wiederholter Verstoß gegen die Satzung und Narrenordnung, bei Satzungsverstoß während der Probezeit sofort.
 - d. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
 - e. nach Nichtteilnahme bei Veranstaltungen und dem Vereinsgeschehen über die Dauer von 12 Monaten wechseln „aktive“ Mitglieder automatisch in den Status einer passiven Mitgliedschaft
 - f. Störung des Vereinsfriedens
- (5) Der Zunftrat hat das Recht zur Einleitung eines Ausschlussverfahrens. Zuvor kann der Zunftrat jedoch mit einfacher Mehrheit eine schriftliche Ermahnung aufstellen, bzw. das betreffende Mitglied zur Aussprache einladen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht der Beteiligung an Mitgliederversammlungen und Wahlen, sowie Vereinsveranstaltungen, Seminaren, Schulungen etc., solange es seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt.
Es kann in Organe des Vereins gewählt und in Ausschüsse berufen werden.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung sowie ihre Nebenordnungen einzuhalten. Die Beschlüsse der Vereinsorgane sind zur Ausführung zu bringen, die Interessen des Vereins zu wahren, sowie bei der Ausbreitung des Vereins mitzuwirken und nach Kräften zur Verwirklichung der Ziele beizutragen. Die Mitarbeit und Hilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen wird von aktiven Mitgliedern aller Sparten erwartet.
- (3) Den jugendlichen Mitgliedern stehen dieselben Rechte und Pflichten im Rahmen der Jugendschutzbestimmungen zu.
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft enthebt das bisherige Mitglied nicht von seinen vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Schuldhaft verursachte Schäden gegenüber Dritten oder am Vereinsvermögen sind vom Schädiger (Mitglied) oder dessen persönlicher Haftpflichtversicherung zu ersetzen.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, auch keine sonstigen Zuwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 6 Aufnahmegebühr und Beiträge

- (1) Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr. Sie wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Die ordentlichen und fördernden Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen festgesetzt.
- (3) Der Beitrag ist auch für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Vereinsjahres ein- oder austritt oder ausgeschlossen wird.
- (4) Der Jahresbeitrag ist bis zum 11.11. eines jeden Jahres rückwirkend fällig.
- (5) Beitragsbefreiungen können in Härtefällen auf Vorschlag des Vorstandes durch den Zunftrat mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen beschlossen und wieder aufgehoben werden. Dasselbe gilt für die Bearbeitungsgebühr.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a. Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. der Zunftrat
 - d. die Jugendversammlung
 - e. der Jugendvorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der Zunft. Gegen die Beschlüsse und Entscheidungen der Mitgliederversammlung ist ein Einspruch nicht möglich.
- (2) Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden des Zunftrats mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder oder 2/3 der Mitglieder des Zunftrats unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies beantragen.
- (3) Mindestens einmal im Jahr ist eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung durchzuführen. Die Jahreshauptversammlung
 - a. nimmt den Geschäfts-, Kassen- und Revisionsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen
 - b. legt Gebühren und den Jahresbeitrag fest und beschließt über
 - c. Umlagen.
 - c. fasst Beschluss über die Entlastung des Vorstands
 - d. beschließt über Satzungsänderungen
 - e. wählt den Vorstand, den Zunftrat und zwei Revisoren
 - f. behandelt eingegangene Anträge, die spätestens acht Tage vor der Jahreshauptversammlung beim Zunftmeister eingegangen sein müssen.
 - g. nimmt die Beschwerde über Aberkennung von Ehrentiteln entgegen und entscheidet anschließend darüber.
- (4) Bei Satzungsänderungen sind die Mitglieder schriftlich mit der Sitzungseinladung über die geplanten Änderungen zu informieren.

- (5) Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Abstimmenden. Stimmenthaltung wird nicht bewertet. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (6) Abstimmungen sind offen. Geheime Abstimmung muss vorgenommen werden, wenn es 1/3 der Abstimmungsberechtigten verlangt. Wahlen finden offen nur statt, wenn sich kein Widerspruch erhebt und nur ein Wahlvorschlag vorliegt.
- (7) Über sämtliche Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist, das gilt speziell auch für das Wahlprotokoll.
- (8) Bei Mitgliederversammlungen der Jugendgruppe gelten dieselben Bestimmungen.

§ 9 Vorstand und Zunftrat

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Zunftmeister Verwaltung und Finanzen
 - b. dem Zunftmeister Veranstaltungen und Brauchtum
- (2) Der Zunftrat setzt sich zusammen aus:
 - a. Den Mitgliedern des Vorstandes
 - b. Drei Zunfträten Verwaltung und Finanzen
 - c. Vier Zunfträten Veranstaltungen und Brauchtum
 - d. bis zu drei Beisitzern
- (3) Der Jugendvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Jungstift
 - b. dem Kässleswart
 - c. dem Griffelspitzer
 - d. dem stellvertretenden Jungstift
 - e. dem stellvertretenden Kässleswart
 - f. dem stellvertretenden Griffelspitzer
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes, die Zunfträte und die Beisitzer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei erstmaliger Anwendung dieser Satzungsregelung werden abweichend von Satz 2 vier Zunfträte in einer Wahlgruppe A auf die Dauer von einem Jahr gewählt, drei Zunfträte in einer Wahlgruppe B auf die Dauer von zwei Jahren. Nach Ablauf dieser erstmaligen Wahlperiode erfolgt die Wahl bei allen Wahlgruppen auf die Dauer von zwei Jahren. Scheidet während der Amtszeit ein Vorstand oder ein Zunftrat aus, so bestellt der Zunftrat einen kommissarischen Vertreter bis zur nächsten Wahl.

- (5) Der Zunftrat wählt einen der Zunftmeister (Vorstand) zum Vorsitzenden des Zunftrates. Die Wahl erfolgt geheim. Für die Wahl sind im ersten und zweiten Wahlgang 2/3 der Mitglieder des Zunftrates erforderlich. Im dritten Wahlgang die Mehrheit der Zunftratsmitglieder. Der nicht gewählten Zunftmeister vertritt den Vorsitzenden des Zunftrates Kraft seines Amtes.
- (6) Wahlen der Vorstandsmitglieder und Zunfräte erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein zweiter geheimer Wahlgang. Bei einem dritten Wahlgang entscheidet das Los. Eine Stimmenmehrheit von 50 plus 1 Stimme der anwesenden Mitglieder muss von jedem Kandidaten erreicht werden, wenn kein Gegenkandidat vorhanden ist.
- (7) Der Jugendvorstand wird auf die Dauer von einem Jahr durch die Jugendversammlung gewählt. Näheres regelt die Jugendsatzung.
- (8) Der Vorsitzende des Zunftrates, bei seiner Verhinderung ein Zunftmeister, leitet die Vorstands- und Zunftratsitzungen.
- (9) Dem Vorstand obliegen die Vertretung des Vereins und die Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder nach Maßgabe der Satzung und den Nebenordnungen. Die repräsentativen Verpflichtungen des Vereins nach Außen obliegen dem Vorsitzenden des Zunftrates und den Narreneltern.
- (10) Vorstand im Sinne des BGB Paragraph 26 sind alle Mitglieder des Vorstandes je allein.
- (11) Der Zunftrat ist mit einem Vorstandsmitglied und der Hälfte seiner gewählten Zunftratsmitgliedern beschlussfähig.
- (12) Die weitere Aufgabenverteilung im gesamten Zunftrat regelt die Geschäftsordnung.
- (13) Der Vorstand und der Zunftrat werden zu Sitzungen durch den Vorsitzenden des Zunftrates oder bei dessen Verhinderung durch einen Zunftmeister eingeladen. Die Mitglieder des Vorstandes und des Zunftrates verpflichten sich, bei allen Veranstaltungen der Zunft nach Möglichkeit anwesend zu sein.
- (14) Der Zunftrat entscheidet über die Beschwerden von Auszuschließenden mit einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder.
- (15) Der Zunftrat entscheidet über die Einsetzung und Aufhebung von Ausschüssen. In diese Ausschüsse können auch Vereinsmitglieder, die nicht dem Zunftrat angehören in beratender Funktion hinzugezogen werden. Die in die Ausschüsse berufenen Mitglieder haben bei Abstimmungen im Ausschuss Stimmberechtigung.
- (16) Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von den jugendlichen Mitgliedern gewählt. Der Jugendvorstand ist dem Vorstand angeschlossen und vertritt die Interessen der jugendlichen Mitglieder. Der Jugendvorstand führt ebenfalls die laufenden Geschäfte im Rahmen dieser Satzung und

legt den Kassen- und Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr der Jugendversammlung und dem Zunftrat vor.

- (17) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes und des Zunftrates sowie des Jugendvorstandes ist ehrenamtlich, jedoch können Kosten erstattet werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (18) Nicht erlaubt ist eine Sparten- und Gruppenbildung bei der gegen das Vereinsinteresse verstoßen wird.

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Die Revisoren prüfen die Kasse und das Rechnungswesen jährlich einmal. Über das Ergebnis berichten sie dem Zunftrat schriftlich und in der Mitgliederversammlung mündlich. Ebenso prüfen sie auch die Jugendkasse. Sie nehmen an Sitzungen nicht teil, können aber beratend zugezogen werden. Die Revisoren werden bei der regelmäßigen Wahl der Zunftmeister mitgewählt.

§ 11 Ehrentitel und Ehrenrat

- (1) Über die Vergabe von Ehrentiteln gelten die Bestimmungen der Ehrenordnung.
- (2) Wer gegen das Interesse des Vereins handelt, sich vereinschädigend verhält, wegen ehrenrühriger Handlung verurteilt oder aus dem Verein ausgeschlossen wird, kann die Ehrentitel aberkannt bekommen. Darüber entscheidet der Zunftrat mit Mehrheit von 3/4 der Mitglieder. Der Betroffene ist darüber schriftlich zu unterrichten. Er hat die Möglichkeit der Beschwerde an die Mitgliederversammlung, die mit einfacher Stimmenmehrheit darüber entscheidet. Weitergehende Regelungen trifft die Ehrenordnung.
- (3) Es kann ein Ehrenrat gebildet werden. Der Ehrenrat setzt sich zusammen aus den Ehrenmitgliedern und zwei von den Mitgliedern in Urabstimmung gewählten weiteren Mitgliedern. Für die Wahl genügt die einfache Mehrheit. Die Amtszeit der weiteren Mitglieder beträgt fünf Jahre. Kein weiteres Mitglied des Ehrenrates darf dem Vorstand oder Zunftrat angehören. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen an den Sitzungen des Zunftrats jederzeit beratend teilnehmen. Der Ehrenrat tritt zusammen aufgrund Beschluss der Mitgliederversammlung, des Zunftrates oder auf Antrag von 15 Mitgliedern unter Benennung des Beratungsgegenstandes.

§ 12 Ausrüstungsteile, Kostüme und Instrumente

- (1) Die Mitglieder, die vereinseigene Ausrüstungsteile, Kostüme und Instrumente für die Tätigkeit in der Zunft erhalten, sind hierfür voll verantwortlich und haftbar. Die Pflege der Ausrüstungsteile, Kostüme (Häs) und Instrumente obliegt den einzelnen Mitgliedern.

- (2) Überzählige Ausrüstungsteile, Kostüme (Häs) und Instrumente sind in einwandfreiem Zustand an die Zunft zurückzugeben, sofern sie Eigentum der Zunft sind.
- (3) Beim Ausscheiden aus der Zunft sind alle Ausrüstungsteile, Kostüme (Häs) und Instrumente unverzüglich in einwandfreiem Zustand bei der Zunft abzugeben. Genannte Teile dürfen nicht für andere Zwecke als für die der Zunft verwendet werden.
- (4) Auf alle mit der Zunft im Zusammenhang stehenden Ausrüstungsteile, Kostüme (Häs) und Instrumente, die Privateigentum sind, hat die Zunft das Vorkaufsrecht. Näheres regelt die Narrenordnung.

§ 13 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

§ 14 Notvorstand

- (1) Wenn kein Vorstand- und Zunftratsmitglied in vorgesehener Form ihr Amt versehen oder versehen können, tritt bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Notvorstand zusammen, der sich aus den 11 Mitglieder mit der längsten Mitgliedsdauer in alphabetischer Reihenfolge zusammensetzt.

§ 15 Auflösung des Vereins und Schlussbestimmungen

- (1) Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden und an eine steuerbegünstigte Körperschaft innerhalb der Stadt Murrhardt weiterzuleiten. Die zunfteigenen Requisiten, Gegenstände und Urkunden fallen an das Stadtarchiv Murrhardt zur treuhänderischen Verwaltung bis zu einer Neugründung eines Fastnachtsvereins.

Die Geschäftsordnung, die Jugendsatzung, die Narrenordnung, die Ehrenordnung sind als Nebenordnungen zur Satzung geltend.